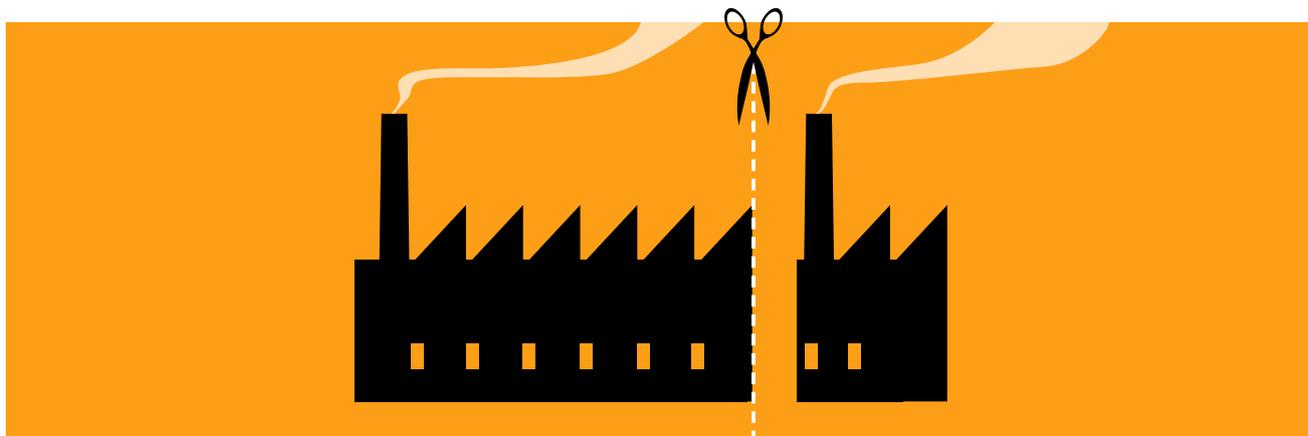


Nein zu dieser Reform der Erbschaftsteuer! Weg mit der Verschonung großer Vermögen!



Schon 2007 hat das Bundesverfassungsgericht die zu niedrige Bewertung von Grund- und Boden im Erbschaftsteuerrecht wie schon bei der Vermögensteuer für verfassungswidrig erklärt. Es monierte auch, dass Betriebsvermögen sogar noch niedriger bewertet würden und dass die Erben von Betriebsvermögen zusätzlich eine Vielzahl von Vergünstigungen erhielten. Alle Vermögen müssten zu ihrem tatsächlichen Wert bewertet werden, hieß es in dem Urteil 2007.

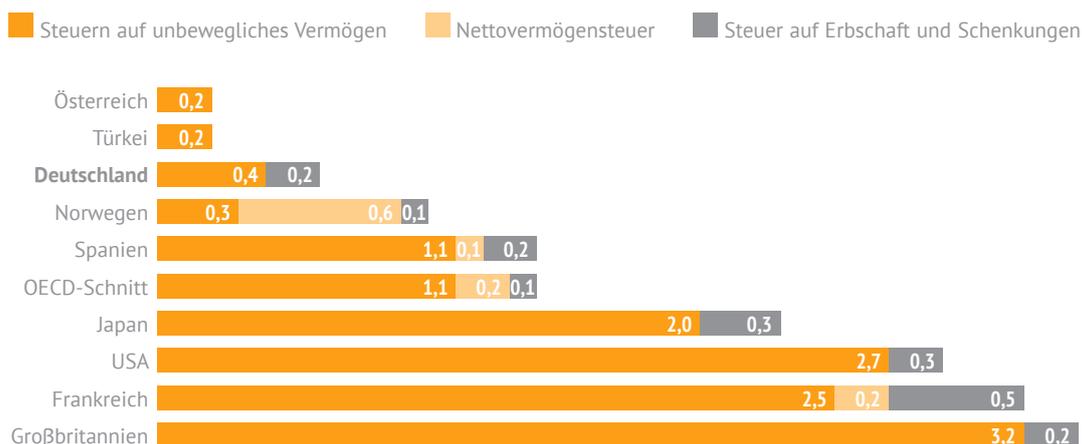
Das Gesetz das daraufhin beschlossen wurde, erklärte das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2014 mit ähnlicher Begründung erneut für verfassungswidrig. „Die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG ist angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.“ Auch bezeichnet das Urteil als unverhältnismäßig, dass die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Daneben werden noch einige andere Regelungen problematisiert.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) bis Ende Juni 2016 eine Frist gesetzt. Unmittelbar nach Bekanntgabe des Urteils wurde reflexartig das uralte Scheinargument aus der Mottenkiste geholt: eine Besteuerung der Vererbung von Betriebsvermögen bedeute in den meisten Fällen die Betriebsaufgabe.

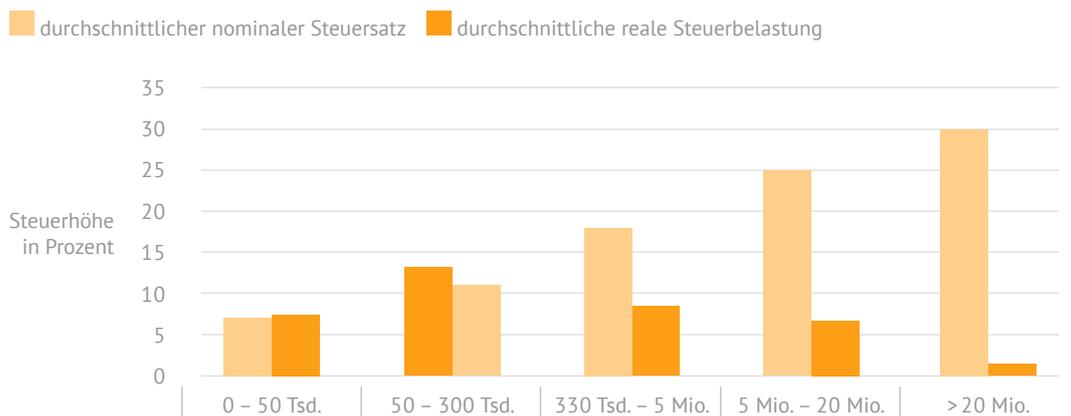
Tatsächlich haben die Unternehmensverbände in all den Jahren niemals ein einziges Beispiel für die Behauptung vorlegen können. Sowie so kommt es doch darauf an, wie hoch die Besteuerung im Einzelfall tatsächlich aussieht. Außerdem wird ja nicht nur der Betrieb vererbt, sondern auch Häuser, Schmuck usw. Es ist also genug da, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen. Die Diskussion über Familienbetriebe verdeckt zudem, dass das Bundesverfassungsgericht vor allem an den vielfältigen Möglichkeiten Anstoß nimmt, die das Erbschaftsteuerrecht den Großbetrieben zur Steuervermeidung bietet.

Der jetzt von der Regierungskoalition vorgelegte Vorschlag bietet erneut ein gigantisches Schlupfloch für Superreiche. Betriebsvermögen – dazu gehören auch große Aktienpakete – werden von der Erbschaftsteuer

WIE VERMÖGEN BESTEUERT WERDEN So hoch ist der prozentuale Anteil am Bruttoinlandsprodukt



ERBSCHAFTSSTEUER IN DEUTSCHLAND (2014)



Steuersatz Klasse 1: (Verwandte ersten Grades) von 7% bis 30% · Klasse 2: (Verwandte zweiten Grades) 15 bis 43% · Klasse 3: (nicht nah verwandt) 30% bis 50% · Unter 300 Tsd. liegt der reale Steuersatz im Durchschnitt über dem nominalen der Klasse 1, da ja einige Fälle in Klasse 2 oder 3 fallen.

Quelle: DIW

fast gar nicht erfasst. Das Bundesverfassungsgericht verlangt zurecht, dass Schluss damit ist. Doch auch der neue Gesetzentwurf der Regierung würde sehr weitgehende Privilegien für vererbte Betriebsvermögen erhalten: 99 Prozent aller Firmenerben sollen von der Erbschaftssteuer in der Regel befreit bleiben.

Bei dem vorgeschlagenen Freibetrag bei Firmenvermögen von 26 Millionen Euro pro Erbe – dazu kommen 11 Millionen durch Bewertungsabschläge und 3,5 Mio. für Finanzierungsreserven kann in Zukunft ein Unternehmen von 360 Mio. Euro Wert steuerfrei an drei Erben verteilt werden, wenn die Erbschaft durch drei Schenkungen über 30 Jahre erfolgt – und das ist die übliche Praxis! Bei Familienunternehmen sind es sogar aufgrund weiterer Abschläge 540 Millionen – sprich eine halbe Milliarde – die steuerfrei auf die drei Kinder vererbt werden können.

Attac fordert eine umfassende Reform für eine gerechte Erbschaftsteuer

Das Urteil des Bundesverfassungsgericht sollte Anlass für eine umfassende Reform des Erbschaftsteuerrechts sein. Schon lange fordert Attac, Erbschaften hoher und höchster Vermögen sehr viel höher zu besteuern. Nur so ist die

vollkommen schiefe Vermögensverteilung in unserem Land zu korrigieren. Eine kleine Korrektur für kleinere und mittlere Betriebe ist nicht ausreichend.

Seit drei Jahrzehnten wachsen große Vermögen doppelt bis dreimal so schnell wie kleinere Vermögen. Bei Milliardenvermögen liegt das jährliche Wachstum im Durchschnitt der letzten 30 Jahre über 6%. Deswegen spricht viel dafür, nicht die kleinen und mittleren Betriebe sondern die großen Vermögen stärker zu belasten. Eine progressive Besteuerung entspricht der höheren Leistungsfähigkeit der Eigentümer und Erben nach dem Prinzip „Besteuerung nach Leistungsfähigkeit“. Dementsprechend müssen sie deutlich mehr zur Finanzierung öffentlicher Belange beitragen.

Auch eine Begünstigung des Betriebsvermögens lehnen wir ab. Um Arbeitsplätze zu sichern ist sie nicht notwendig. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Erbschaftsteuer Betriebsübergänge an die folgende Generation behindert und Arbeitsplätze gekostet hätte. Es gibt auch keinen Grund für die Annahme, dass die Erben eines Großbetriebs bessere Unternehmer sind als im Falle eines Verkaufs die potenziellen Käufer.

Eckpunkte für eine umfassende Reform der Erbschaftsteuer

- Die heutige Progression von 7 bis 30 Prozent in Steuergruppe 1 (Verwandte ersten Grades) und 15 bis 43% Steuerklasse 2 (sonstige enge Verwandte) und 30 bis 50 % in Steuerklasse 3 (nicht verwandt) soll beibehalten werden und durch weitere Progressionsstufen oberhalb von 100 Millionen Euro ergänzt werden.
- Die Erben von kleinen Erbschaften und Schenkungen, die heute am meisten abgeben müssen, sollen entlastet werden. Dazu gibt es einen personenbezogenen Freibetrag für alle Erbschaften und Schenkungen (insgesamt im Leben) an eine Person von 2 Millionen. Der bisherige Freibetragswildwuchs soll abgeschafft werden.
- Bei Erbschaften oberhalb von 20 Millionen (die machen ca. 50% der Masse aus) soll es keine Befreiungen mehr geben.
- Bei Erbschaften unterhalb von 20 Millionen können Stundungen (Ratenzahlungen) bis zu 20 Jahren beantragt werden, wenn die Weiterexistenz von „kleinen Betrieben“ durch die Steuerzahlung tatsächlich gefährdet wird.

(Beschluss der Arbeitsgruppe Finanzen und Steuern von Attac vom 20. Juni 2016)